

Bojenreglement

für die Bootsstationierung ausserhalb der
Hafenanlage „Zollershus“ Güttingen

Die Politische Gemeinde Güttingen erlässt folgendes Reglement für die Bootsstationierung ausserhalb der Hafenanlage Zollershus, im folgenden "Reglement" genannt.

Der einfacheren Lesbarkeit halber wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

§ 1 Dieses Reglement regelt die Stationierung von Booten an Bojen, Stegen und Anbindevorrichtungen ausserhalb der Hafenanlage Zollershus.

§ 2 Ausserhalb der genehmigten Plätze ist eine Stationierung von Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

§ 3 Konzessionen werden auf Gesuch hin an Besitzer sowie Bewohner von Liegenschaften mit Seeanstoss erteilt, soweit entsprechende Bojen, Stege und Anbindevorrichtungen bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehen.

Die Konzession erlischt mit der Aufgabe des Liegenschaftsbesitzes bzw. mit dem Umzug des Konzessionsnehmers.

Die Konzession berechtigt ausschliesslich den Konzessionsnehmer, der Besitzer und Halter des Bootes sein muss. Die Konzession ist nicht übertragbar.

Der Konzessionsnehmer muss im Besitz eines Schiffsführerausweises für die stationierte Bootskategorie sein.

Die Konzession gilt nur für das in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Boot.

Eine Vermietung oder Überlassung von Bojen, etc. an Dritte ist nicht gestattet.

Es dürfen nur den Schifffahrtsvorschriften entsprechende und eingelöste Boote stationiert werden. Boote die das Uferbild stören, sind nicht zugelassen. Der Entscheid darüber liegt beim Gemeinderat.

Haltergemeinschaften sind nicht gestattet.

§ 4 Eine Konzession wird für vier Jahre erteilt. Sie kann auf entsprechendes Gesuch hin erneuert werden.

§ 5 Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die sichere Befestigung des stationierten Bootes.

Bojensteine, Bojen und Ketten sind durch den Konzessionär selbst zu stellen und bleiben dessen Eigentum. Der Konzessionär hat für den Unterhalt des Bojengeschirrs, der Steg- und Anbindevorrichtungen zu sorgen. Nach einer allfälligen Aufgabe der Stationierung bzw. Aberkennung der Bewilligung sind Bojengeschirr, Bojensteine etc. unverzüglich aus dem See zu entfernen.

§ 6 Stationierte Boote dürfen die Ufervegetation auf keinen Fall beeinträchtigen.

§ 7 Verstösst ein Konzessionär gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Schifffahrtsvorschriften kann ihm die Konzession mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Ebenso ist ein sofortiger Konzessionsentzug möglich wenn

- die Konzessionsgebühren nicht innert Frist beglichen werden.
- das gemeldete Boot nicht den Schifffahrtsvorschriften entspricht.
- ein Boot unbefugterweise festgemacht wird.
- der Bootsunterhalt offensichtlich vernachlässigt wird.

§ 8 Boote die unbefugterweise an Bojen, Steganlagen oder Anbindevorrichtungen liegen, bzw. über keine Betriebsbewilligung verfügen, können durch die Gemeinde auf Kosten der Besitzer entfernt werden. Ebenso Boote, die unbefugterweise innerhalb des Hochwasserprofils bzw. der Uferschutzzone abgestellt oder gelagert sind.

§ 9 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung die sich aufgrund erteilter Konzessionen ergeben könnte ab.

§ 10 Die jährlich zu entrichtenden Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie orientieren sich an denjenigen anderer Bodenseegemeinden. Die Gebühren sind jährlich bis zum 30. April zu bezahlen.

§ 11 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

sig. Staub

Die Gemeinderatsschreiberin:

sig. Rudolf von Rohr

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Februar 2012